

Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen

(Änderung vom 17. September 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen vom 3. April 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit für die Festlegung der kantonalen Anforderungen an die biologische Qualität und die Vernetzung gemäss Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV)².

Abs. 2 unverändert.

II. Zuständigkeit

§ 2. Das Amt für Landschaft und Natur legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft die kantonalen Anforderungen an die biologische Qualität und die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen fest.

Kantonale
Anforderungen
gemäss ÖQV

§ 3. ¹ Das Amt für Landschaft und Natur legt die Höhe der Öko-Qualitätsbeiträge fest.

Öko-Qualitäts-
beiträge

² In der Regel werden die Höchstansätze der ÖQV² übernommen.

§ 4 wird aufgehoben.

§ 5. Für die Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung richtet der Kanton folgende Beiträge aus:

Naturschutz-
gebiete
a. Beitragshöhe

Zone	Nr.	Nutzung bisher	Nutzung neu	Fr./Are
Naturschutzzone I	01	Streu-/Magerwiese	Streu-/Magerwiese	19 ^{1/2/3}
	02	Weide ungedüngt	Weide ungedüngt	6 ^{1/2}
Regenerationszone IR	11	Ackerbau	Streu-/Magerwiese	45 ^{1/2}
	12	Dauerwiese	Streu-/Magerwiese	35 ^{1/2}
	13	Weide gedüngt	Streu-/Magerwiese	25 ^{1/2}
	14	Weide ungedüngt	Streu-/Magerwiese	19 ^{1/2}
	15	Ackerbau	artenreiche Weide	25 ^{1/2}
	16	Dauerwiese	artenreiche Weide	20 ^{1/2}
	17	Weide gedüngt	artenreiche Weide	14 ^{1/2}

702.25

V über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen

Zone	Nr.	Nutzung bisher	Nutzung neu	Fr./Are
Umgebungszone II A	21	Ackerbau	ungedüngte Wiese	32 ^{1/2/5}
	22	Dauerwiese	ungedüngte Wiese	22 ^{1/2/5}
	23	Weide gedüngt	ungedüngte Wiese	15 ^{1/2/5}
Umgebungszone II B	31	Ackerbau	Wiese/Weide	10
	32	Dauerwiese	Wiese/Weide	5
	33	Weide	Wiese/Weide	0
Umgebungszone II C	41	Ackerbau	Wiese/Weide	10
	42	Dauerwiese	Wiese/Weide	0
	43	Weide	Wiese/Weide	0
Umgebungszone II D	51	Ackerbau	Wiese/Weide	17 ⁴
	52	Dauerwiese	Wiese/Weide	7 ⁴
	53	Weide	Wiese/Weide	0 ⁴
	54	Ackerbau	wenig intensive Wiese	25 ^{1/2}
	55	Dauerwiese	wenig intensive Wiese	15 ^{1/2}
	56	Weide	wenig intensive Wiese	8 ^{1/2}
	57	Ackerbau	Weide ungedüngt	25 ^{1/2}
	58	Dauerwiese	Weide ungedüngt	15 ^{1/2}
	59	Weide	Weide ungedüngt	8 ^{1/2}

¹ Zuschlag für biologische Qualität.

² Vernetzungszuschläge.

³ Zuschlag bei erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen.

⁴ Zuschlag: Fr. 5, wenn höchstens 30 kg/ha verfügbarer Stickstoff pro Jahr ausgebracht wird.

⁵ Abzug: Fr. 7 bei Beweidung.

- d. Befristung § 8. Abs. 1 unverändert.
² Nach Ablauf dieser Frist werden nur noch die Beiträge für die extensivste bisherige Nutzung der entsprechenden Zone ausgerichtet.
- b. Beitragshöhe § 10. Einleitungssatz und Tabelle unverändert.
 Anmerkung 1: Zuschlag für biologische Qualität.
 Anmerkung 2: Vernetzungszuschlag.
- b. Beitragshöhe § 13. Einleitungssatz und Tabelle unverändert.
 Anmerkung 1: Zuschlag für biologische Qualität.
 Anmerkung 2: Vernetzungszuschlag.
 Anmerkung 3: unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2008, 1566](#).

² [SR 910.14](#).